

Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
vom Donnerstag, 19. Juni 2025

I. Vorbemerkung

Digitale Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops, sind in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem ständigen Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben Vorteilen, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit oder der Nutzung nützlicher digitaler Dienstleistungen, sind Schülerinnen und Schüler dadurch aber auch Gefahren (insbesondere unbefugte Video- und Tonaufzeichnungen, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte, Mobbing in Social Media sowie Messenger-Apps und der Verbreitung von Falschinformationen) ausgesetzt. Die nicht zu schulischen Zwecken oder nicht unter schulischer Anleitung erfolgende Nutzung bzw. sogar schon die Möglichkeit für eine private Nutzung beeinträchtigt überdies das Lernen, die soziale Interaktion in einem gemeinsamen Schulleben sowie die Erholung in Pausenzeiten durch Spielen, Bewegung oder Ruhe. Miteinander im Hier und Jetzt ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass die Schulen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können. Digitale Endgeräte gehören längst zur schulischen Realität. Sowohl ihre kompetente Nutzung als auch das Verstehen der technischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Digitalisierung gehören unzweifelhaft zu den Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulzeit erwerben sollen. Gleichzeitig sind gezielte Nutzung und pädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit digitalen Medien nicht zu verwechseln mit bloß privater Nutzung und andauernder Ablenkung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Schulzeit. Schulen sollen Schutzräume sein und zugleich Medienkompetenz vermitteln.

Seit dem Schuljahr 2023/24 sind Grundschulen in Schleswig-Holstein dazu angehalten, durch Beschlussfassung der Schulkonferenz die Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit zu untersagen. Im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen kann die

Lehrkraft die Nutzung zu pädagogisch-didaktischen Zwecken, insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung, gestatten.

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hält es für erforderlich, dass alle Schulen über verbindliche und transparente Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit verfügen.

II. Aktueller schulgesetzlicher Rahmen

1. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, wie zu Schul- und Unterrichtszeiten in den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und beim Lernen am anderen Ort digitale Endgeräte genutzt werden können und dürfen. In der Schulordnung (§ 17 Absatz 5, § 63 Absatz 1 Nr. 11 Schulgesetz (SchulG)) können entsprechende Regelungen getroffen werden. Nutzungsregeln können dabei auch Nutzungsverbote beinhalten.

2. Ein generelles Verbot, digitale Endgeräte - insbesondere Smartphones, Smartwatches und Tablets - in die Schule mitzuführen, ist allerdings unverhältnismäßig und daher nicht zulässig.

3. Nutzungsverbote können hingegen rechtlich zulässig sein. Das gilt regelmäßig in Bezug auf eine störungsfreie Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie insbesondere auch mit Bezug auf die Kamera- und Tonaufnahmefunktion sowie den weiteren Funktionsumfang von Smartphones und sonstigen Geräten, insbesondere dann, wenn es an der Schule bereits zu Missbrauchsfällen (unbefugte Video- und Tonaufzeichnungen, Verbreitung gewaltverherrlichender oder jugendgefährdender Inhalte, Cybermobbing etc.) gekommen ist. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen können Nutzungsverbote mithin insbesondere zu dem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein, dem Risiko selbst- und drittschädigender Nutzungen entgegenzuwirken. Nutzungsregelungen können sich überdies nicht nur positiv auf die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler auswirken, dem Unterrichtsgeschehen aufmerksam zu folgen und dabei möglichst durchgängig konzentriert mitzuarbeiten. Mit

geeigneten Nutzungsregelungen können auch soziale Interaktion reaktiviert bzw. gefördert und damit die Kommunikationsfähigkeit sowie Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler im realen Miteinander im Lebens- und Sozialraum Schule gestärkt werden.

4. Gem. § 4 Absatz 11 SchulG verfügt jede Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls. Auch in diesem Zusammenhang wird das Risiko von missbräuchlichen selbst- und drittschädigenden Nutzungen digitaler Endgeräte zu berücksichtigen sein.

5. Lehrkräfte dürfen unabhängig von Regelungen in der Schulordnung einzelfallbezogen Nutzungsverbote gegenüber Schülerinnen oder Schülern aussprechen, wenn durch das Gerät bzw. dessen Nutzung der Unterricht bzw. der Schulbetrieb gestört wird (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SchulG). Möglich ist auch die zeitweise Wegnahme des Geräts, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten Anlass zur dieser pädagogischen Maßnahme gegeben hat (§ 25 Absatz 1 Satz 2 SchulG). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit soll die Schülerin oder der Schüler das Gerät am Ende der Unterrichtsstunde oder spätestens zum Ende des Schultages zurückerhalten. Auf Inhalte des privaten digitalen Endgeräts darf nicht zugegriffen werden. Soweit im Einzelfall insbesondere wegen des Verdachts eines rechtswidrigen bzw. strafbaren Verhaltens erforderlich, ist die Polizei hinzuziehen, die u. a. über Maßnahmen des Zugriffs auf Inhalte des digitalen Endgeräts entscheidet. Die Anwendbarkeit von § 25 Absatz 2 bis 7 SchulG (Ordnungsmaßnahmen, sofortiger Ausschluss vom Unterricht) ist überdies unberührt.

6. Bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen kann bereits das Mitführen eines digitalen Endgeräts, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein generelles Verbot digitaler Endgeräte in Prüfungsräumen oder die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit können angeordnet werden.

III. Regelungen in den Schulen zur Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler

Wie schon bei den Grundschulen wird erwartet, dass jede weiterführende Schule bis spätestens zum Abschluss des Schuljahres 2025/26 über eine Schulordnung verfügt, die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte durch die Schülerinnen und Schüler beinhaltet. Auch die Förderzentren sollten in ihren Schulordnungen über entsprechend geeignete Regelungen verfügen. Übergreifend geht es für alle Schulen dabei stets um eine bestmögliche Verbindung der Gewährleistung eines störungsfreien Lernens in der Schule als einem sozialen Schutz- und Entwicklungsraum einerseits und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von Schule zur Medienkompetenzvermittlung sowie zur Medienerziehung andererseits. Diese beiden Ziele von Schule stehen zwar in einem Spannungsfeld, nicht aber im Widerspruch; vielmehr ergänzen sie sich.

IV. Empfehlungen für Regelungen in der Schulordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler

1. Es wird dringend empfohlen, in jeder Schule bei der Nutzung digitaler Endgeräte von nachfolgender Ausgangslage auszugehen und die Nutzungsregelungen in der Schulordnung entsprechend und sodann darauf aufbauend zu gestalten:

Ausgangslage:

Schülerinnen und Schüler dürfen digitale Endgeräte nur verwenden,

(1) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Lehrkraft dies insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung gestattet,

(2) in Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit,

(3) im Übrigen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und beim Lernen am

anderen Ort für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 , soweit dies in der Schulordnung allgemein bestimmt ist oder die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet.

An Abendschulen können digitale Endgeräte gemäß Ziffer (3) verwendet werden, soweit die Schulordnung keine abweichenden Regelungen trifft. Gesonderte Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.

2. Zur (weiteren) schulischen Gestaltung im Einzelnen:

- a. Der Begriff des digitalen Endgeräts umfasst insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops.
- b. Die Ziffer (1) deckt die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (insbesondere auch Lernen am anderen Ort) zu schulischen und insbesondere pädagogisch-didaktischen Zwecken für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ab. Dabei werden im Wortlaut die Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung als maßgebliche Bestandteile des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt hervorgehoben. Aber z. B. auch in Krankheitsfällen oder kurzfristigen Vertretungssituationen sollte Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen mit Gestattung der Lehrkraft eine Nutzung möglich sein.
- c. Die Ziffer (2) erlaubt die Nutzung z. B. eines Smartphones in Notfällen, soweit dies insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient. Dies gilt für alle Situationen – also unterrichtlich wie außerunterrichtlich. Die Gestattung einer Verwendung durch eine Lehrkraft ist in einem solchen Notfall nicht erforderlich.

d. Die Ziffer (3) regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auch beim Lernen am anderen Ort in außerunterrichtlichen Situationen (z. B. Pausen, Freistunden, „freie Zeiten“ auf einer Klassenfahrt). Die Schule kann hier also in ihrer Schulordnung die zulässige Nutzung digitaler Endgeräte gestalten (z. B. Bestimmung von Nutzungsbereichen oder Nutzungszeiten etc.). Ab der Jahrgangsstufe 10 und an den berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ), die die weiteren schulischen Gestaltungsmöglichkeiten betreffen, wird es regelmäßig weitere Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler geben dürfen, das digitale Endgeräte außerunterrichtlich privat zu nutzen. Neben den allgemeinen Bestimmungen in der Schulordnung zu erlaubten Nutzungen bleibt es zulässig, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige Aufsicht führende Person die Nutzung im Einzelfall gestattet.

e. Die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten zur außerunterrichtlichen Nutzung digitaler Endgeräte gemäß der Ziffer (3) sind jedoch für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 ausgeschlossen.

Es wird also nicht nur - wie bislang - für die Jahrgangsstufen 1 bis 4, sondern auch für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 für wesentlich erachtet und daher dringend empfohlen, die Nutzung digitaler Endgeräte ausschließlich im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen zu schulischen und insbesondere pädagogisch-didaktischen Zwecken sowie in Notfällen (auch ungefragt) zuzulassen.

Zugleich sind sodann Wege festzulegen und transparent zu machen, wie die Schülerinnen und Schüler bei einer dringend erforderlichen Kommunikation ihre Eltern erreichen können.

f. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auf die Nutzung eines digitalen Geräts angewiesen sind, dürfen durch die Nutzungsregelungen nicht

beeinträchtigt werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler benötigen klare Regelungen sowohl in der Sache (Nutzungserlaubnis) als auch im Verfahren (Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren sowie Transparenz in der Schule).

- g. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sollten in der Schulordnung über die Nutzung des digitalen Endgeräts hinaus zusätzlich ausdrücklich thematisiert und insbesondere kurz auf die Gefahren- und Risikolage vor allem zu drittschädigendem Verhalten sowie auf die Rechtslage hingewiesen werden (insbesondere: Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, mögliche zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bei Diskriminierungen, persönlichen Angriffen, Verleumdungen sowie dem Besitz oder der Verbreitung jugendgefährdender oder sonst rechtswidriger Bilder, Videos oder Texte)..
- h. Für die Abendgymnasien wird bzgl. der außerunterrichtlichen Nutzung gemäß der Ziffer (3) eine „Regelungsumkehr“ empfohlen. Die Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb des Unterrichts bzw. einer sonstigen Schulveranstaltung ist also grundsätzlich zulässig; es sei denn, die Schulordnung enthält einschränkende Regelungen. Ein solches Vorgehen kann vergleichbar gegebenenfalls auch ganz oder teilweise an berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ in Betracht kommen.
- i. Soweit das digitale Endgerät nicht genutzt werden darf, muss es ausgeschaltet oder jedenfalls im Flugmodus sein. Während des Unterrichts sollte das Gerät in der Schultasche aufbewahrt werden (keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit durch Mitführen am Körper oder Ablage auf dem Arbeitstisch).
- j. Insgesamt müssen die in der Schulordnung getroffenen Regelungen klar, verbindlich und transparent gestaltet sein.

- k. Dies gilt insbesondere für eine allgemeine außerunterrichtliche Nutzungsgestaltung gemäß Ziffer (3) für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10. Ungeachtet der jeweiligen schulischen Gegebenheiten mitsamt Schulprogramm und Medienkonzept bietet sich zunächst ein gestuftes Vorgehen an, welches das Alter der Schülerinnen und Schüler und ihre Bedürfnisse, Selbständigkeit sowie Kompetenzen zu einem reflektierten Umgang mit digitalen Endgeräten angemessen berücksichtigt. Allerdings ist der Anwendungsbereich für allgemeine Nutzungsbestimmungen von vornherein auf die Jahrgangsstufen 10 und folgende sowie Schularten, die darauf aufbauen, beschränkt. Insbesondere in der Oberstufe und an den berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ wird es aber regelmäßig weitere Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler geben dürfen, das digitale Endgeräte außerunterrichtlich privat zu nutzen. Zugleich müssen die Regelungen, auf deren Grundlage außerunterrichtliche Nutzungen allgemein zulässig sind, sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte und die Aufsicht führenden Personen umsetzbar und vollziehbar sein. Hierzu kann z. B. die Festlegung von Nutzungsbereichen und/oder Nutzungszeiten in Betracht kommen. Ergänzend ist noch ein Erlaubnisvorbehalt aufzunehmen, wonach die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person einer Schülerin oder einem Schüler jederzeit nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen die Nutzung des Endgeräts auch dann gestatten darf, wenn die Schulordnung die Nutzung eigentlich untersagt.
- l. Der Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen im Sinne von § 4a und § 46a Absatz 1 Satz 2 SchulG bleibt von etwaigen Regelungen in der Schulordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im vorstehenden Sinne unberührt.

V. Partizipation, Kommunikation und Transparenz

Die Bestimmung und weitere Gestaltung der Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule ist ein schulseitig zu führender partizipativer, kommunikativer und transparenter Prozess. Ein strukturierter Austausch mit den Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie den Lehrkräften und weiteren an Schulen tätigen Kräften ermöglicht nicht nur ein eigenverantwortliches schulisches Vorgehen, sondern fördert ein abgestimmtes und transparentes Vorgehen und schafft so die Grundlage für Akzeptanz und Wirksamkeit der Regelungen. Gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 11 SchulG ist die Schulkonferenz für die Beschlussfassung der betreffenden Regelungen zuständig. An einem RBZ entscheidet gemäß § 106 Absatz 2 Satz 5 SchulG die Geschäftsführung über die Schulordnung. Die getroffenen Regelungen sind klar und bestimmt zu formulieren, um Transparenz und vor allem auch Verbindlichkeit herzustellen.

Die beschlossenen Regelungen sind bestmöglich transparent zu machen, vorrangig durch Aushang in der Schule sowie Veröffentlichung auf der Schulhomepage. Überdies sollten die Regelungen in allen Klassen und Lerngruppen im Unterricht und in Elternversammlungen vorgestellt werden. Jedenfalls die Eltern der Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 9 sollten zusätzlich schriftlich oder elektronisch informiert werden.

VI. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft.

Kiel, 19. Juni 2025



Dr. Dorit Stenke

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein